



Stadtgemeinde Weitra

3970 Weitra, Rathausplatz 1

Tel. 02856/5006 - 0 Fax 02856/3148 e-mail: gemeindeamt@weitra.gv.at

Weitra, am 30-05-2012

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 24 Mai 2012 betreffend die Festsetzung eines Einheitssatzes für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe laut § 38 NÖ Bauordnung 1996.

Aufgrund des § 38 Abs. 6 der NÖ – Bauordnung 1996, LgBl. 8200 – 8, wird daher verordnet:

Der Einheitssatz für die Entrichtung der Aufschließungsabgabe beträgt:

450 EURO

Dieser Einheitssatz ist die Summe der Herstellkosten (pro Laufmeter)

- einer 3,00m breiten Fahrbahnhälfte
- eines 1,25m breiten Gehsteiges

der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges.

Für die Fahrbahn ist eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Diese Verordnung tritt mit 1.Juni 2012 in Kraft.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 2. April 2009, (welche am 1 Mai 2009 in Kraft ging) außer Kraft.

Kundgemacht: 30.05.2012

Der Bürgermeister

Abgenommen: 15.06.2012




Raimund Fuchs

